

Entschließungsantrag

der Fraktion der SPD

**zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 17/10000, 17/10604, 17/11190 –**

Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2013

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Das Steuerrecht muss regelmäßig und zeitnah an veränderte Rahmenbedingungen angepasst werden. Konkreter Gesetzgebungsbedarf entsteht insbesondere aufgrund der Rechtssetzung der Europäischen Union, der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und der Finanzgerichte sowie ökonomischer und gesellschaftlicher Entwicklungen. Das von der Bundesregierung vorgelegte Jahressteuergesetz 2013 wird gegenwärtigen Handlungsnotwendigkeiten nicht gerecht. Das Gesetz umfasst zwar eine Vielzahl von Einzelregelungen und Korrekturen, wesentlicher Regelungsbedarf wird aber gerade nicht aufgegriffen.

Die Bundesregierung ignoriert den vielfältigen gesellschaftlichen Wandel. Im Steuerrecht gilt dies z. B. hinsichtlich der Gleichstellung von eingetragenen Lebenspartnerschaften. Die Bundesregierung nimmt stets nur punktuelle Korrekturen im Steuerrecht vor, und das auch erst dann, wenn sie von der Rechtsprechung dazu ausdrücklich gezwungen wird. Erforderlich ist insbesondere die Gleichstellung von eingetragenen Lebenspartnerschaften im Einkommensteuerrecht. Dazu muss als wichtigste Maßnahme die vollständige Einbeziehung von eingetragenen Lebenspartnerschaften in das Ehegattensplitting erfolgen. Darüber hinaus muss das Ehegattensplitting in einem weiteren Schritt für künftige Ehen und eingetragene Lebenspartnerschaften zu einer Individualbesteuerung unter Berücksichtigung der Unterhaltsverpflichtungen fortentwickelt werden. Die Fraktion der SPD strebt außerdem auch weiterhin eine vollständige Gleichstellung eingetragener Lebenspartnerschaften durch die Öffnung der Ehe an.

Die Bundesregierung reagiert nicht auf Urteile des Europäischen Gerichtshofs und nimmt Vertragsverletzungsverfahren sowie die Verhängung von Sanktionen in Kauf. Dies droht beispielsweise aufgrund der Untätigkeit der Bundesregierung bei der Besteuerung von Streubesitzdividenden. Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat mit Urteil vom 20. Oktober 2011 entschieden, dass die Abgeltungswirkung der Kapitalertragsteuer bei ausländischen Dividendenempfängern mit Streubesitzbeteiligungen eine nicht zu rechtfertigende Diskriminierung und somit einen Verstoß gegen die Kapitalverkehrsfreiheit darstellt. Die Bundesregierung bleibt eine Antwort schuldig, wie sie der Rechtsprechung des EuGH entsprechen möchte. Verzichtet wurde außerdem auf die angekündigte Einschränkung der ermäßigten Umsatzbesteuerung der Lieferung von Kunstgegenständen und Sammlungsstücken, weil man sich regierungsintern nicht über

Kompensationen für die Künstlerinnen und Künstler sowie den Kunsthandel einigen konnte. Deshalb muss die Bundesregierung damit rechnen, dass die Europäische Kommission das derzeit ruhende Vertragsverletzungsverfahren wieder aufnimmt.

Offenbar fehlt es der Bundesregierung auch an der notwendigen Entschlossenheit, um unerwünschte Steuergestaltungen bei der Unternehmensbesteuerung zu verhindern. Sie versäumt unter anderem die Schließung einer erheblichen Besteuerungslücke bei Unternehmensveräußerungen. Diese Lücke ist beim sogenannten VW-Porsche-Deal aufgetreten, bei dem durch die Gegenleistung einer einzigen Stammaktie ein bei rein wirtschaftlicher Betrachtung steuerpflichtiger Veräußerungstatbestand zu einer steuerbegünstigten Umstrukturierung gemacht werden konnte. Die abwartende Haltung der Bundesregierung birgt das Risiko einer Wiederholung dieser Gestaltung. Missbräuchliche Steuergestaltungen bei der Unternehmensnachfolge räumt die Bundesregierung ebenfalls ein, verschiebt aber trotz konkreter Vorschläge des Bundesrates notwendige Änderungen des Erbschaft- und Schenkungsteuergesetzes.

Mit dem Jahressteuergesetz 2013 werden außerdem Klientelinteressen verfolgt. Dies zeigt sich exemplarisch an der beabsichtigten Verkürzung der Aufbewahrungsfristen von steuererheblichen Unterlagen. Die Frist von zehn Jahren soll ab dem Jahr 2013 auf acht Jahre und ab dem Jahr 2015 auf sieben Jahre verkürzt werden. Mit dem Argument der Entbürokratisierung werden die Möglichkeiten der Finanzverwaltung eingeschränkt, Belege, Buchführungsunterlagen und andere steuerlich relevante Unterlagen effektiv auf ihre Richtigkeit zu überprüfen. Die Verkürzung führt zu einem Auseinanderfallen mit anderen Fristen im Steuerrecht. Vor allem die verlängerte Strafverfolgungsverjährung für besonders schwere Steuerhinterziehung auf zehn Jahre läuft bei der Verkürzung der Aufbewahrungsfristen faktisch ins Leere. Nach Einschätzung des Bundesrates würden die kürzeren Fristen zu jährlichen Mindereinnahmen von 200 Mio. Euro ab dem Jahr 2013 und 1 Mrd. Euro ab dem Jahr 2015 führen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert daher die Bundesregierung auf, einen Gesetzentwurf vorzulegen, um

- Lebenspartnerschaften umgehend in allen Bereichen des Steuerrechts gleichzustellen. Insbesondere sind die Lebenspartnerschaften vollständig in das Ehegattensplitting einzubeziehen;
- zur Verbesserung der zwischenstaatlichen Amtshilfe in steuerlichen Angelegenheiten den im EU-Amtshilfegesetz vorgesehenen automatisierten Informationsaustausch auf Kapitalerträge auszuweiten;
- angesichts der wirtschaftlichen Situation in Deutschland und in Europa und unter Berücksichtigung der europarechtlichen Vorgaben nach geeigneten Lösungen zu suchen, um eine Gleichbehandlung von in- und ausländischen Gesellschaften sicherzustellen, ohne die wichtige Gründerszene – insbesondere in der Internetwirtschaft – zu gefährden;
- die Umsatzbesteuerung der Lieferung von Kunstgegenständen und Sammlungsstücken europarechtskonform zu regeln und angemessene Ausgleichsmaßnahmen für die Betroffenen zu ergreifen;
- die Begünstigungen für die Unternehmensnachfolge bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer zu ändern, um erstens missbräuchliche Gestaltungen (wie „cash-GmbHs“) wirksam zu verhindern und zweitens die betriebsbezogenen Verschonungsregelungen verfassungsfest zu machen;

- das Umwandlungssteuerrecht so zu verändern, dass jede Umwandlung eines Unternehmens, die einen Vermögenstransfer zwischen verschiedenen Rechtsträgern bewirkt, zu einer Besteuerung der dabei realisierten stillen Reserven führt;
- von der Verkürzung der Aufbewahrungsfristen für Belege, Buchführungsunterlagen und andere steuerlich relevante Unterlagen abzusehen.

Berlin, den 23. Oktober 2012

Dr. Frank-Walter Steinmeier und Fraktion

